

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z55.016/0003-I 7/2013**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2053  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Brigitte SüßenbacherBundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 und das Gewebesicherheitsgesetz geändert werden.  
Begutachtung.

GZ: BMG-92401/0003-II/A/4/2013

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. April 2013 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 und das Gewebesicherheitsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Arzneimittelgesetz sollte das folgende Redaktionsversehen der letzten Novelle, BGBl. I Nr. 48/2013, kundgemacht am 12. März 2013, bereinigt werden:

1. Im Straftatbestand des § 82b Abs. 4 wäre nach den Worten „zu verschaffen“ ein Beistrich zu setzen, so dass die Bestimmung lautet:

„(4) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 oder 2 in der Absicht begeht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und schon einmal wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist.“

2. Da in der Novelle, BGBl. I Nr. 48/2013, keine Bestimmung über das Inkrafttreten enthalten ist, könnte eine solche (wie sie hier als § 95 Abs. 12 vorgeschlagen wird) jetzt nachgetragen werden. Wünschenswert ist dies insbesondere im Hinblick auf die mit der Novelle, BGBl. I Nr. 48/2013, eingefügten Straftatbestände.

Zur Novelle des Gewebesicherheitsgesetzes darf darauf hingewiesen werden, dass § 37 Abs. 5 auf § 17 Abs. 6 (anstatt auf § 16 Abs. 6) Bezug nimmt und auch in der Textgegenüberstellung eine Änderung des § 17 Abs. 6 (anstatt des § 16 Abs. 6) angeführt wird.

Wien, 26. April 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt